



EINFUHLIZENZEN

Einfuhrizenzen sind i.d.R. nicht mehr erforderlich. Für die Einfuhr genügt die Vorlage einer L/C-Bestätigung der State Bank of Pakistan. Bei Geschäften, die ohne L/C abgewickelt werden, ist ggf. der Importeur wegen der notwendigen Einfuhrdokumentation zu befragen.

Sofern eine Lizenz benötigt wird, darf die Verschiffung der Ware nicht vor Erteilung der Lizenz und nicht nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen.

Die Laufzeit der Lizzenzen beträgt im Allgemeinen 12 Monate, für Kapitalgüter 12-18 Monate (ggf. sind Verlängerungen bis zu 24 Monaten möglich).

Das Importprogramm enthält daneben die „Negative List“ (Verbotsliste) und die „Restricted List“ (Einfuhrverbote oder an besondere Voraussetzungen gebunden Importe z. B. Quotenregelungen).

Die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Indien und Israel ist verboten. Ausnahmen bestehen für therapeutische Produkte mit Ursprung in Indien, die von der Drug Regulatory Authority of Pakistan (DRAP) reguliert werden.



HANDELSRECHNUNG

Für die Einfuhr nach Pakistan legen Sie eine **Handelsrechnung in 6-facher Ausfertigung** bei, diese sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers inkl. Kontaktperson, Telefon- und Faxnummer
- Lieferanschrift, falls diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Importlizenz (falls erforderlich)
- Frankatur (CIF-Kosten im Einzelnen)
- Bezeichnung und Anzahl der einzelnen Waren mit der zugehörigen Warentarifnummer, dem Stückpreis mit Währungsangabe, Gewicht (brutto/netto), Ursprungsland, Paketnummer
- Gesamtrechnungswert der Sendung mit Währungsangabe
- Name, Unterschrift und Firmenstempel des Versenders



BESONDERHEITEN ZOLLABFERTIGUNG

Für die Einfuhr nach Pakistan gelten besondere Zollabfertigungsanweisungen:

- Bei der Einfuhr ist die Kopie des Akkreditivs vorzulegen
- Verschiffung der Ware darf nicht vor der Einführerlaubnis erfolgen und muss in der erteilten Laufzeit stattfinden
- Eine „Made in ...“-Markierung am Packstück ist ratsam, um Verzögerungen bei der Verzollung zu vermeiden



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Pakistan legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Packliste
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 6-fach

Achtung:

- Teilladungen müssen eine Rechnung und Packliste mit einer Auflistung aller Packstücke angebracht haben.
- Containerladungen müssen eine Rechnung und Packliste mit einer Auflistung aller Packstücke an der Innenseite angebracht haben.



INFOS ZOLLABFERTIGUNG

Pakistan nimmt am Carnet-A.T.A.-System teil.

Zur besonderen Beachtung! Die pakistanischen Zolldienststellen haben die Anweisung, keine Einfuhrsendung mehr ohne die Warenbegleitpapiere Handelsrechnung und Packliste abzufertigen. Kopien der Warenbegleitpapiere sind deshalb an den folgenden Stellen anzubringen:

Bei Vollcontainerladungen: An der Innenseite der Containertür eines jeden Containers.



PAKISTAN



207,8 Mio. Einwohner



Währung

Pakistanische Rupie

1 EUR = 292,20 Pakistanische Rupie



Ansprechpartner

Für **Normen und Standards** in Pakistan ist die „Pakistan Standards and Quality Control Authority (PSQCA)“ zuständig.

Hier der **Link** zu der Behörde:

<https://bit.ly/2Ov4fmV>

Wenn Sie ein Gesundheitszeugnis beantragen möchten, wenden Sie sich an: <http://www.julius-kuehn.de/>

Generalkonsulat

Karachi, 92-A/7, Block 5,

Clifton

Internet: <http://www.karachi.diplo.de/>



Waren

Es gibt eine Negativliste und eine „Restricted List“. Einige Waren sind Quotenregelungen unterworfen.



Präferenzabkommen

Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union.



Ursprungszeugnis

Ein Ursprungszeugnis wird von Ihnen in 2-facher Ausfertigung gefordert. Das Ursprungsland ist anzugeben, bei BRD z. B. Federal Republic of Germany.